



Missbräuchliche Klauseln im Vergleich: EU, Deutschland, Österreich und Frankreich

I	Rechtliche Grundlagen.....	2
II	Vorbemerkungen	2
III	Missbräuchliche Klauseln in der EU, Deutschland, Österreich und Frankreich.....	3
1	Schwarze Klauseln	3
1.1	Vertragliche Leistungspflichten	3
1.2	Leistungsverweigerungsrechte, Retentionsrechte	5
1.3	Dauer von Vertragsverhältnissen, Fristen	5
1.4	Verrechnung	6
1.5	Formvorschriften.....	6
1.6	Schadensersatzansprüche, Vertragsstrafen, Sicherheitsleistungen	7
1.7	Haftung und Haftungsausschluss	7
1.8	Einseitige Änderungsrechte	9
1.9	Beendigung und Rückabwicklung des Vertragsverhältnisses.....	10
1.10	Auslegung, Fiktionen, Beweisregeln	11
1.11	Einschränkung des Rechtsweges	12
2	Graue Klauseln	12
2.1	Vertragliche Leistungspflichten	12
2.2	Retentionsrechte.....	14
2.3	Dauer von Vertragsverhältnissen, Fristen	14
2.4	Verrechnung	15
2.5	Formvorschriften.....	15
2.6	Schadensersatzansprüche, Vertragsstrafen	15
2.7	Haftungsausschluss.....	16
2.8	Einseitige Änderungsrechte	16
2.9	Beendigung und Rückabwicklung des Vertragsverhältnisses.....	17
2.10	Auslegung, Fiktionen, Beweisregeln	18
2.11	Einschränkung des Rechtsweges	19

I. Rechtliche Grundlagen

Richtlinie 93/13/EWG des Rates vom 5. April 1993 über missbräuchliche Klauseln in Verbraucherverträgen (ABl. L 95 vom 21.4.1993, S. 29–34)

Deutsches Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Januar 2002 (BGBl. I S. 42, 2909; 2003 I S. 738), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 31. Januar 2019 (BGBl. I S. 54) geändert worden ist

Österreichisches Bundesgesetz vom 8. März 1979, mit den Bestimmungen zum Schutz der Verbraucher getroffen werden (Konsumentenschutzgesetz; KSchG; Fassung vom 17.09.2019 / BGBl Nr. 140/1979)

Code de la consommation français (version au vigueur le 1 septembre 2019)

II. Vorbemerkungen

Der vorliegende Vergleich soll eine Vorstellung vermitteln, welche Art von AGB-Klauseln in der EU und einzelnen Mitgliedsstaaten als missbräuchlich angesehen werden. Es ist aber zu beachten, dass die unter Ziffer III. aufgelisteten AGB-Klauseln nicht ausschliesslich für sich alleine betrachtet werden können, da sie Teil einer umfassenden Rechtsordnung sind. Daher sind ein genaues Verständnis und eine exakte Auslegung der AGB-Klauseln nur im Kontext der jeweils geltenden Rechtsordnung möglich.

In der Auflistung missbräuchlicher AGB-Klauseln gemäss Ziffer III. wird zwischen "schwarzen Klauseln" und "grauen Klauseln" unterschieden. Als "schwarze Klauseln" werden diejenigen AGB-Klauseln der dargestellten Länder betrachtet, welche gemäss den jeweiligen Klauselverbotslisten ohne jede Einschränkung als missbräuchlich gelten. Als "graue Klauseln" werden diejenige AGB-Klauseln qualifiziert, welche entweder nur beispielhaften Charakter haben oder deren Missbräuchlichkeit im Einzelfall verneint werden kann.

Die Richtlinie 93/13/EWG über missbräuchliche Klauseln in Verbraucherverträgen enthält im Anhang eine Liste verdächtiger Klauseln ("graue Liste"). Diese Liste ist für die Mitgliedstaaten nicht verbindlich und hat lediglich hinweisenden Charakter (Art. 3 Abs. 3 der RL).

In Deutschland gibt es zwei Arten von Klauselverboten: die Klauselverbote mit Wertungsmöglichkeit gemäss § 308 BGB und die Klauselverbote ohne Wertungsmöglichkeit gemäss § 309 BGB. Verstösst eine AGB-Bestimmung gegen § 309 BGB, ist sie immer unwirksam. Liegt dagegen ein Verstoß gegen § 308 BGB vor, so muss im Einzelfall vom zuständigen Gericht geprüft werden, ob eine unangemessene Benachteiligung des Vertragspartners vorliegt.

In Österreich gibt es ebenso zwei Arten von Klauselverboten bzw. verbotenen Vertragsbestandteilen: In jedem Fall unverbindlich sind die Vertragsbestandteile gemäss § 6 Abs. 1 KSchG.¹ Dagegen sind die Vertragsbestandteile gemäss § 6 Abs. 2 KSchG nur dann unverbindlich, wenn der Unternehmer nicht beweisen kann, dass sie im Einzelnen ausgehandelt worden sind. Soweit es sich bei den Vertragsbestandteilen um AGB-Klauseln handelt, sind

¹ Die verbotenen Vertragsbestandteile gemäss § 6 Abs. 1 und 2 KSchG werden nachfolgend unter Ziffer III. vollständig aufgeführt.

diese stets unbeschränkt unverbindlich. In der untenstehenden Auflistung werden daher die verbotenen Vertragsbestandteile nach § 6 Abs. 1 und 2 KSchG stets als "schwarze Klauseln" qualifiziert.

In Frankreich unterscheidet man ebenfalls zwischen zwei Arten von Klauselverboten: Die AGB-Klauseln gemäss Art. R212-1 des Code de la consommation gelten unwiderlegbar als missbräuchlich ("schwarze Klauseln"). Dagegen kann bei AGB-Klauseln gemäss Art. R212-2 des Code de la consommation die Vermutung der Missbräuchlichkeit durch den Gewerbetreibenden widerlegt werden ("graue Klauseln"). Gestützt auf Art. L132-2 des Code de la consommation wurde die Commission des clauses abusives eingerichtet. Die Kommission untersteht dem für Konsumentenschutz zuständigen Minister. Zum einen kann die Kommission die Beseitigung oder Änderung der von Gewerbetreibenden verwendeten AGB-Klauseln empfehlen. Zum anderen kann die Kommission vom Richter im Rahmen eines Gerichtsverfahrens angerufen werden, damit sie eine rechtliche Beurteilung über den missbräuchlichen Charakter einer AGB-Klausel abgibt.

III. Missbräuchliche Klauseln in der EU, Deutschland, Österreich und Frankreich

1 Schwarze Klauseln

1.1 Vertragliche Leistungspflichten

Deutschland

- (Kurzfristige Preiserhöhungen)
In AGB ist unwirksam eine Bestimmung, welche die Erhöhung des Entgelts für Waren oder Leistungen vorsieht, die innerhalb von vier Monaten nach Vertragsschluss geliefert oder erbracht werden sollen; dies gilt nicht bei Waren oder Leistungen, die im Rahmen von Dauerschuldverhältnissen geliefert oder erbracht werden (§ 309 Nr. 1 BGB).

Österreich

- Für den Verbraucher sind Vertragsbestimmungen nicht verbindlich, nach denen dem Unternehmer auf sein Verlangen für seine Leistung ein höheres als das bei der Vertragsschließung bestimmte Entgelt zusteht, es sei denn, dass der Vertrag bei Vorliegen der vereinbarten Voraussetzungen für eine Entgeltänderung auch eine Entgeltsenkung vorsieht, dass die für die Entgeltänderung maßgebenden Umstände im Vertrag umschrieben und sachlich gerechtfertigt sind sowie dass ihr Eintritt nicht vom Willen des Unternehmers abhängt (§ 6 Abs. 1 Nr. 5 KSchG).
- Für den Verbraucher sind Vertragsbestimmungen nicht verbindlich, nach denen der Unternehmer oder eine seinem Einflussbereich unterliegende Stelle oder Person ermächtigt wird, mit bindender Wirkung für den Verbraucher darüber zu entscheiden, ob die ihm vom Unternehmer erbrachten Leistungen der Vereinbarung entsprechen (§ 6 Abs. 1 Nr. 10 KSchG).

- Für den Verbraucher sind Vertragsbestimmungen nicht verbindlich, nach denen die Rechte des Verbrauchers auf eine Sache, die der Unternehmer zur Bearbeitung übernommen hat, in unangemessen kurzer Frist verfallen (§ 6 Abs. 1 Nr. 12 KSchG).
- Für den Verbraucher sind Vertragsbestimmungen nicht verbindlich, nach denen die im Fall des Verzugs des Verbrauchers zu zahlenden Zinsen den für den Fall vertragsgemäßer Zahlung vereinbarten Zinssatz um mehr als fünf Prozentpunkte pro Jahr übersteigen (§ 6 Abs. 1 Nr. 13 KSchG).
- Für den Verbraucher sind Vertragsbestimmungen nicht verbindlich, nach denen er sich nach Eintritt des Verzugs zur Zahlung von Betriebs- oder Einbringungskosten verpflichtet, sofern diese Kosten in der Vereinbarung nicht gesondert und aufgeschlüsselt ausgewiesen sind oder soweit diese Kosten zur zweckentsprechenden Betreuung oder Einbringung der Forderung nicht notwendig waren (§ 6 Abs. 1 Nr. 15 KSchG).
- Für den Verbraucher sind Vertragsbestimmungen nicht verbindlich, nach denen der Unternehmer eine von ihm zu erbringende Leistung einseitig ändern oder von ihr abweichen kann, es sei denn, die Änderung beziehungsweise Abweichung ist dem Verbraucher zumutbar, besonders weil sie geringfügig und sachlich gerechtfertigt ist (§ 6 Abs. 2 Nr. 3 KSchG).
- Für den Verbraucher sind Vertragsbestimmungen nicht verbindlich, nach denen dem Unternehmer auf sein Verlangen für seine innerhalb von zwei Monaten nach der Vertragsschließung zu erbringende Leistung ein höheres als das ursprünglich bestimmte Entgelt zusteht (§ 6 Abs. 2 Nr. 4 KSchG).
- Für den Verbraucher sind Vertragsbestimmungen nicht verbindlich, nach denen Ansprüche des Verbrauchers aus § 908 Allgemeines Bürgerliches Gesetzbuch (ABGB) (Angeld) eingeschränkt oder ausgeschlossen werden (§ 6 Abs. 2 Nr. 6 KSchG).

Frankreich

Dans les contrats conclus entre des professionnels et des consommateurs, sont de manière irréfragable présumées abusives, les clauses ayant pour objet ou pour effet de:

- Restreindre l'obligation pour le professionnel de respecter les engagements pris par ses préposés ou ses mandataires (Art. R212-1 ch. 2 du Code de la consommation).
- Réserver au professionnel le droit de modifier unilatéralement les clauses du contrat relatives à sa durée, aux caractéristiques ou au prix du bien à livrer ou du service à rendre (Art. R212-1 ch. 3 du Code de la consommation).
- Accorder au seul professionnel le droit de déterminer si la chose livrée ou les services fournis sont conformes ou non aux stipulations du contrat ou lui conférer le droit exclusif d'interpréter une quelconque clause du contrat (Art. R212-1 ch. 4 du Code de la consommation).
- Contraindre le consommateur à exécuter ses obligations alors que, réciproquement, le professionnel n'exécuterait pas ses obligations de délivrance ou de garantie d'un bien ou son obligation de fourniture d'un service (Art. R212-1 ch. 5 du Code de la consommation).

1.2 Leistungsverweigerungsrechte, Retentionsrechte

Deutschland

- (Leistungsverweigerungsrechte)
In AGB ist unwirksam eine Bestimmung, durch die
 - a) das Leistungsverweigerungsrecht, das dem Vertragspartner des Verwenders nach § 320 BGB zusteht, ausgeschlossen oder eingeschränkt wird oder
 - b) ein dem Vertragspartner des Verwenders zustehendes Zurückbehaltungsrecht, soweit es auf demselben Vertragsverhältnis beruht, ausgeschlossen oder eingeschränkt, insbesondere von der Anerkennung von Mängeln durch den Verwender abhängig gemacht wird (§ 309 Nr. 2 BGB).

Österreich

- Für den Verbraucher sind Vertragsbestimmungen nicht verbindlich, nach denen das Recht des Verbrauchers, seine Leistung nach § 1052 ABGB bis zur Bewirkung oder Sicherstellung der Gegenleistung zu verweigern, für den Fall ausgeschlossen oder eingeschränkt wird, dass der Unternehmer seine Leistung nicht vertragsgemäß erbringt oder ihre Erbringung durch seine schlechten Vermögensverhältnisse, die dem Verbraucher zur Zeit der Vertragsschließung weder bekannt waren noch bekannt sein mussten, gefährdet ist, indem etwa das Leistungsverweigerungsrecht davon abhängig gemacht wird, dass der Unternehmer Mängel seiner Leistung anerkennt (§ 6 Abs. 1 Nr. 6 KSchG).
- Für den Verbraucher sind Vertragsbestimmungen nicht verbindlich, nach denen ein dem Verbraucher nach dem Gesetz zustehendes Zurückbehaltungsrecht ausgeschlossen oder eingeschränkt wird (§ 6 Abs. 1 Nr. 7 KSchG).

Frankreich

Dans les contrats conclus entre des professionnels et des consommateurs, sont de manière irréfragable présumées abusives, les clauses ayant pour objet ou pour effet de:

- Permettre au professionnel de retenir les sommes versées au titre de prestations non réalisées par lui, lorsque celui-ci résilie lui-même discrétionnairement le contrat (Art. R212-1 ch. 9 du Code de la consommation).

1.3 Dauer von Vertragsverhältnissen, Fristen

Deutschland

- (Mahnung, Fristsetzung)
In AGB ist unwirksam eine Bestimmung, durch die der Verwender von der gesetzlichen Obliegenheit freigestellt wird, den anderen Vertragsteil zu mahnen oder ihm eine Frist für die Leistung oder Nacherfüllung zu setzen (§ 309 Nr. 4 BGB).
- (Laufzeit bei Dauerschuldverhältnissen)
In AGB ist unwirksam bei einem Vertragsverhältnis, das die regelmäßige Lieferung von Waren oder die regelmäßige Erbringung von Dienst- oder Werkleistungen durch den Verwender zum Gegenstand hat,
 - a) eine den anderen Vertragsteil länger als zwei Jahre bindende Laufzeit des Vertrags,

- b) eine den anderen Vertragsteil bindende stillschweigende Verlängerung des Vertragsverhältnisses um jeweils mehr als ein Jahr oder
- c) zu Lasten des anderen Vertragsteils eine längere Kündigungsfrist als drei Monate vor Ablauf der zunächst vorgesehenen oder stillschweigend verlängerten Vertragsdauer

dies gilt nicht für Verträge über die Lieferung als zusammengehörig verkaufter Sachen sowie Versicherungsverträge (§ 309 Nr. 9 BGB).

Österreich

- Für den Verbraucher sind Vertragsbestimmungen nicht verbindlich, nach denen sich der Unternehmer eine unangemessen lange oder nicht hinreichend bestimmte Frist ausbedingt, während deren er einen Vertragsantrag des Verbrauchers annehmen oder ablehnen kann oder während deren der Verbraucher an den Vertrag gebunden ist (§ 6 Abs. 1 Nr. 1 KSchG).
- Für den Verbraucher sind Vertragsbestimmungen nicht verbindlich, nach denen die Rechte des Verbrauchers auf eine Sache, die der Unternehmer zur Bearbeitung übernommen hat, in unangemessen kurzer Frist verfallen (§ 6 Abs. 1 Nr. 12 KSchG).

1.4 Verrechnung

Deutschland

- (Aufrechnungsverbot)
In AGB ist unwirksam eine Bestimmung, durch die dem Vertragspartner des Verwenders die Befugnis genommen wird, mit einer unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderung aufzurechnen (§ 309 Nr. 3 BGB).

Österreich

- Für den Verbraucher sind Vertragsbestimmungen nicht verbindlich, nach denen das Recht des Verbrauchers, seine Verbindlichkeiten durch Aufrechnung aufzuheben, für den Fall der Zahlungsunfähigkeit des Unternehmers oder für Gegenforderungen ausgeschlossen oder eingeschränkt wird, die im rechtlichen Zusammenhang mit der Verbindlichkeit des Verbrauchers stehen, die gerichtlich festgestellt oder die vom Unternehmer anerkannt worden sind (§ 6 Abs. 1 Nr. 8 KSchG).

1.5 Formvorschriften

Deutschland

- (Form von Anzeigen und Erklärungen)
In AGB ist unwirksam eine Bestimmung, durch die Anzeigen oder Erklärungen, die dem Verwender oder einem Dritten gegenüber abzugeben sind, gebunden werden
 - a) an eine strengere Form als die schriftliche Form in einem Vertrag, für den durch Gesetz notarielle Beurkundung vorgeschrieben ist oder
 - b) an eine strengere Form als die Textform in anderen als den in Buchstabe a genannten Verträgen oder
 - c) an besondere Zugangserfordernisse (§ 309 Nr. 13 BGB).

Österreich

- Für den Verbraucher sind Vertragsbestimmungen nicht verbindlich, nach denen eine vom Verbraucher dem Unternehmer oder einem Dritten abzugebende Anzeige oder Erklärung einer strengeren Form als der Schriftform oder besonderen Zugangserfordernissen zu genügen hat (§ 6 Abs. 1 Nr. 4 KSchG).

1.6 Schadensersatzansprüche, Vertragsstrafen, Sicherheitsleistungen

Deutschland

- (Pauschalierung von Schadensersatzansprüchen)
In AGB ist unwirksam die Vereinbarung eines pauschalierten Anspruchs des Verwenders auf Schadensersatz oder Ersatz einer Wertminderung, wenn
 - a) die Pauschale den in den geregelten Fällen nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Schaden oder die gewöhnlich eintretende Wertminderung übersteigt oder
 - b) dem anderen Vertragsteil nicht ausdrücklich der Nachweis gestattet wird, ein Schaden oder eine Wertminderung sei überhaupt nicht entstanden oder wesentlich niedriger als die Pauschale (§ 309 Nr. 5 BGB).
- (Vertragsstrafe)
In AGB ist unwirksam eine Bestimmung, durch die dem Verwender für den Fall der Nichtabnahme oder verspäteten Abnahme der Leistung, des Zahlungsverzugs oder für den Fall, dass der andere Vertragsteil sich vom Vertrag löst, Zahlung einer Vertragsstrafe versprochen wird (§ 309 Nr. 6 BGB).
- (Abschlagszahlungen und Sicherheitsleistung)
In AGB ist insbesondere unwirksam eine Bestimmung, nach der der Verwender bei einem Werkvertrag
 - a) für Teilleistungen Abschlagszahlungen vom anderen Vertragsteil verlangen kann, die wesentlich höher sind als die nach § 632a Absatz 1 und § 650m Absatz 1 zu leistenden Abschlagszahlungen, oder
 - b) die Sicherheitsleistung nach § 650m Absatz 2 nicht oder nur in geringerer Höhe leisten muss (§ 309 Nr. 15 BGB).

1.7 Haftung und Haftungsausschluss

Deutschland

- (Haftungsausschluss bei Verletzung von Leben, Körper, Gesundheit und bei grobem Verschulden)
 - a) (Verletzung von Leben, Körper, Gesundheit)
In AGB ist unwirksam ein Ausschluss oder eine Begrenzung der Haftung für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Verwenders oder einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen des Verwenders beruhen;

- b) (Grobes Verschulden)
In AGB ist unwirksam ein Ausschluss oder eine Begrenzung der Haftung für sonstige Schäden, die auf einer grob fahrlässigen Pflichtverletzung des Verwenders oder auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen des Verwenders beruhen (§ 309 Nr. 7 BGB).
- (Sonstige Haftungsausschlüsse bei Pflichtverletzung)
 - a) (Ausschluss des Rechts, sich vom Vertrag zu lösen)
In AGB ist unwirksam eine Bestimmung, die bei einer vom Verwender zu vertretenden, nicht in einem Mangel der Kaufsache oder des Werkes bestehenden Pflichtverletzung das Recht des anderen Vertragsteils, sich vom Vertrag zu lösen, ausschließt oder einschränkt; dies gilt nicht für die in der Nummer 7 bezeichneten Beförderungsbedingungen und Tarifvorschriften unter den dort genannten Voraussetzungen;
 - b) (Mängel)
In AGB ist unwirksam eine Bestimmung, durch die bei Verträgen über Lieferungen neu hergestellter Sachen und über Werkleistungen
 - aa) (Ausschluss und Verweisung auf Dritte)
die Ansprüche gegen den Verwender wegen eines Mangels insgesamt oder bezüglich einzelner Teile ausgeschlossen, auf die Einräumung von Ansprüchen gegen Dritte beschränkt oder von der vorherigen gerichtlichen Inanspruchnahme Dritter abhängig gemacht werden;
 - bb) (Beschränkung auf Nacherfüllung)
die Ansprüche gegen den Verwender insgesamt oder bezüglich einzelner Teile auf ein Recht auf Nacherfüllung beschränkt werden, sofern dem anderen Vertragsteil nicht ausdrücklich das Recht vorbehalten wird, bei Fehlschlagen der Nacherfüllung zu mindern oder, wenn nicht eine Bauleistung Gegenstand der Mängelhaftung ist, nach seiner Wahl vom Vertrag zurückzutreten;
 - cc) (Aufwendungen bei Nacherfüllung)
die Verpflichtung des Verwenders ausgeschlossen oder beschränkt wird, die zum Zwecke der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten, zu tragen;
 - dd) (Vorenthalten der Nacherfüllung)
der Verwender die Nacherfüllung von der vorherigen Zahlung des vollständigen Entgelts oder eines unter Berücksichtigung des Mangels unverhältnismässig hohen Teils des Entgelts abhängig macht;
 - ee) (Ausschlussfrist für Mängelanzeige)
der Verwender dem anderen Vertragsteil für die Anzeige nicht offensichtlicher Mängel eine Ausschlussfrist setzt, die kürzer ist als die nach dem Doppelbuchstaben ff zulässige Frist;
 - ff) (Erleichterung der Verjährung)
die Verjährung von Ansprüchen gegen den Verwender wegen eines Mangels in den Fällen des § 438 Abs. 1 Nr. 2 und des § 634a Abs. 1 Nr. 2 erleichtert oder in den sonstigen Fällen eine weniger als ein Jahr betragende

Verjährungsfrist ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn erreicht wird (§ 309 Nr. 8 BGB).

- (Haftung des Abschlussvertreters)
In AGB ist unwirksam eine Bestimmung, durch die der Verwender einem Vertreter, der den Vertrag für den anderen Vertragsteil abschließt,
 - a) ohne hierauf gerichtete ausdrückliche und gesonderte Erklärung eine eigene Haftung oder Einstandspflicht oder
 - b) im Falle vollmachtenloser Vertretung eine über § 179 hinausgehende Haftung auferlegt (§ 309 Nr. 11 BGB).

Österreich

- Für den Verbraucher sind Vertragsbestimmungen nicht verbindlich, nach denen eine Pflicht des Unternehmers zum Ersatz eines Schadens an der Person ausgeschlossen oder eingeschränkt wird oder eine Pflicht des Unternehmers zum Ersatz sonstiger Schäden für den Fall ausgeschlossen oder eingeschränkt wird, dass er oder eine Person, für die er einzustehen hat, den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verschuldet hat (§ 6 Abs. 1 Nr. 9 KSchG).
- Für den Verbraucher sind Vertragsbestimmungen nicht verbindlich, nach denen eine Pflicht des Unternehmers zum Ersatz eines Schadens an einer Sache, die er zur Bearbeitung übernommen hat, ausgeschlossen oder beschränkt wird (§ 6 Abs. 2 Nr. 5 KSchG).

Frankreich

Dans les contrats conclus entre des professionnels et des consommateurs, sont de manière irréfutable présumées abusives, les clauses ayant pour objet ou pour effet de:

- Supprimer ou réduire le droit à réparation du préjudice subi le consommateur en cas de manquement par le professionnel à l'une quelconque de ses obligations (Art. R212-1 ch. 6 du Code de la consommation).

1.8 Einseitige Änderungsrechte

Deutschland

- (Wechsel des Vertragspartners)
In AGB ist unwirksam eine Bestimmung, wonach bei Kauf-, Darlehens-, Dienst- oder Werkverträgen ein Dritter anstelle des Verwenders in die sich aus dem Vertrag ergebenden Rechte und Pflichten eintritt oder eintreten kann, es sei denn, in der Bestimmung wird
 - a) der Dritte namentlich bezeichnet oder
 - b) dem anderen Vertragsteil das Recht eingeräumt, sich vom Vertrag zu lösen (§ 309 Nr. 10 BGB).

Österreich

- Für den Verbraucher sind Vertragsbestimmungen nicht verbindlich, nach denen dem Unternehmer auf sein Verlangen für seine Leistung ein höheres als das bei der Vertragsschließung bestimmte Entgelt zusteht, es sei denn, dass der Vertrag bei Vorlie-

gen der vereinbarten Voraussetzungen für eine Entgeltänderung auch eine Entgelt-senkung vorsieht, dass die für die Entgeltänderung maßgebenden Umstände im Ver-trag umschrieben und sachlich gerechtfertigt sind sowie dass ihr Eintritt nicht vom Willen des Unternehmers abhängt (§ 6 Abs. 1 Nr. 5 KSchG).

- Für den Verbraucher sind Vertragsbestimmungen nicht verbindlich, nach denen der Unternehmer oder eine seinem Einflussbereich unterliegende Stelle oder Person er-mächtigt wird, mit bindender Wirkung für den Verbraucher darüber zu entscheiden, ob die ihm vom Unternehmer erbrachten Leistungen der Vereinbarung entsprechen (§ 6 Abs. 1 Nr. 10 KSchG).
- Für den Verbraucher sind Vertragsbestimmungen nicht verbindlich, nach denen dem Unternehmer das Recht eingeräumt wird, seine Pflichten oder den gesamten Vertrag mit schuldbefreiender Wirkung einem Dritten zu überbinden, der im Vertrag nicht na-mentlich genannt ist (§ 6 Abs. 2 Nr. 2 KSchG).
- Für den Verbraucher sind Vertragsbestimmungen nicht verbindlich, nach denen der Unternehmer eine von ihm zu erbringende Leistung einseitig ändern oder von ihr ab-weichen kann, es sei denn, die Änderung beziehungsweise Abweichung ist dem Ver-braucher zumutbar, besonders weil sie geringfügig und sachlich gerechtfertigt ist (§ 6 Abs. 2 Nr. 3 KSchG).
- Für den Verbraucher sind Vertragsbestimmungen nicht verbindlich, nach denen dem Unternehmer auf sein Verlangen für seine innerhalb von zwei Monaten nach der Ver-tragsschließung zu erbringende Leistung ein höheres als das ursprünglich bestimmte Entgelt zusteht (§ 6 Abs. 2 Nr. 4 KSchG).

Frankreich

Dans les contrats conclus entre des professionnels et des consommateurs, sont de manière irréfragable présumées abusives, les clauses ayant pour objet ou pour effet de:

- Réserver au professionnel le droit de modifier unilatéralement les clauses du contrat relatives à sa durée, aux caractéristiques ou au prix du bien à livrer ou du service à rendre (Art. R212-1 ch. 3 du Code de la consommation).
- Accorder au seul professionnel le droit de déterminer si la chose livrée ou les ser-vices fournis sont conformes ou non aux stipulations du contrat ou lui conférer le droit exclusif d'interpréter une quelconque clause du contrat (Art. R212-1 ch. 4 du Code de la consommation).

1.9 Beendigung und Rückabwicklung des Vertragsverhältnisses

Österreich

- Für den Verbraucher sind Vertragsbestimmungen nicht verbindlich, nach denen das Recht zur Geltendmachung eines ihm unterlaufenen Irrtums oder des Fehlens oder Wegfalls der Geschäftsgrundlage im Vorhinein ausgeschlossen oder eingeschränkt wird, etwa auch durch eine Vereinbarung, wonach Zusagen des Unternehmers nicht die Hauptsache oder eine wesentliche Beschaffenheit derselben (§ 871 Abs. 1 ABGB) betreffen (§ 6 Abs. 1 Nr. 14 KSchG).

- Für den Verbraucher sind Vertragsbestimmungen nicht verbindlich, nach denen der Unternehmer ohne sachliche Rechtfertigung vom Vertrag zurücktreten kann (§ 6 Abs. 2 Nr. 1 KSchG).

Frankreich

Dans les contrats conclus entre des professionnels et des consommateurs, sont de manière irréfragable présumées abusives, les clauses ayant pour objet ou pour effet de:

- Interdire au consommateur le droit de demander la résolution ou la résiliation du contrat en cas d'inexécution par le professionnel de ses obligations de délivrance ou de garantie d'un bien ou de son obligation de fourniture d'un service (Art. R212-1 ch. 7 du Code de la consommation).
- Reconnaître au professionnel le droit de résilier discrétionnairement le contrat, sans reconnaître le même droit au consommateur (Art. R212-1 ch. 8 du Code de la consommation).
- Soumettre, dans les contrats à durée indéterminée, la résiliation à un délai de préavis plus long pour le consommateur que pour le professionnel (Art. R212-1 ch. 10 du Code de la consommation).
- Subordonner, dans les contrats à durée indéterminée, la résiliation par le consommateur au versement d'une indemnité au profit du professionnel (Art. R212-1 ch. 11 du Code de la consommation).

1.10 Auslegung, Fiktionen, Beweisregeln

Deutschland

- (Beweislast)
In AGB ist insbesondere unwirksam eine Bestimmung, durch die der Verwender die Beweislast zum Nachteil des anderen Vertragsteils ändert, insbesondere indem er
 - a) diesem die Beweislast für Umstände auferlegt, die im Verantwortungsbereich des Verwenders liegen, oder
 - b) den anderen Vertragsteil bestimmte Tatsachen bestätigen lässt;
 Buchstabe b gilt nicht für Empfangsbekanntnisse, die gesondert unterschrieben oder mit einer gesonderten qualifizierten elektronischen Signatur versehen sind (§ 309 Nr. 12 BGB).

Österreich

- Für den Verbraucher sind Vertragsbestimmungen nicht verbindlich, nach denen ein bestimmtes Verhalten des Verbrauchers als Abgabe oder Nichtabgabe einer Erklärung gilt, es sei denn, der Verbraucher wird bei Beginn der hierfür vorgesehenen Frist auf die Bedeutung seines Verhaltens besonders hingewiesen und hat zur Abgabe einer ausdrücklichen Erklärung eine angemessene Frist (§ 6 Abs. 1 Nr. 2 KSchG).
- Für den Verbraucher sind Vertragsbestimmungen nicht verbindlich, nach denen eine für den Verbraucher rechtlich bedeutsame Erklärung des Unternehmers, die jenem nicht zugegangen ist, als ihm zugegangen gilt, sofern es sich nicht um die Wirksamkeit einer an die zuletzt bekanntgegebene Anschrift des Verbrauchers gesendeten

Erklärung für den Fall handelt, dass der Verbraucher dem Unternehmer eine Änderung seiner Anschrift nicht bekanntgegeben hat (§ 6 Abs. 1 Nr. 3 KSchG).

- Für den Verbraucher sind Vertragsbestimmungen nicht verbindlich, nach denen dem Verbraucher eine Beweislast auferlegt wird, die ihn von Gesetzes wegen nicht trifft (§ 6 Abs. 1 Nr. 11 KSchG).

Frankreich

Dans les contrats conclus entre des professionnels et des consommateurs, sont de manière irréfragable présumées abusives, les clauses ayant pour objet ou pour effet de:

- Constaten l'adhésion du consommateur à des clauses qui ne figurent pas dans l'écrit qu'il accepte ou qui sont reprises dans un autre document auquel il n'est pas fait expressément référence lors de la conclusion du contrat et dont il n'a pas eu connaissance avant sa conclusion (Art. R212-1 ch. 1 du Code de la consommation).
- Imposer au consommateur la charge de la preuve, qui, en vertu du droit applicable, devrait incomber normalement à l'autre partie au contrat (Art. R212-1 ch. 12 du Code de la consommation).

1.11 Einschränkung des Rechtsweges

Deutschland

- (Klageverzicht)
- In AGB ist insbesondere unwirksam eine Bestimmung, wonach der andere Vertragsteil seine Ansprüche gegen den Verwender gerichtlich nur geltend machen darf, nachdem er eine gütliche Einigung in einem Verfahren zur außergerichtlichen Streitbeilegung versucht hat (§ 309 Nr. 14 BGB).

Österreich

- Für den Verbraucher sind Vertragsbestimmungen nicht verbindlich, nach denen ein Rechtsstreit zwischen dem Unternehmer und dem Verbraucher durch einen oder mehrere Schiedsrichter entschieden werden soll (§ 6 Abs. 2 Nr. 7 KSchG).

2 Graue Klauseln

2.1 Vertragliche Leistungspflichten

Europäische Union

- Klauseln, die darauf abzielen oder zur Folge haben, dass die Ansprüche des Verbrauchers gegenüber dem Gewerbetreibenden oder einer anderen Partei, einschließlich der Möglichkeit, eine Verbindlichkeit gegenüber dem Gewerbetreibenden durch eine etwaige Forderung gegen ihn auszugleichen, ausgeschlossen oder ungebührlich eingeschränkt werden, wenn der Gewerbetreibende eine der vertraglichen Verpflichtungen ganz oder teilweise nicht erfüllt oder mangelhaft erfüllt (Anhang Bst. b der RL 93/13).

- Klauseln, die darauf abzielen oder zur Folge haben, dass der Verbraucher eine verbindliche Verpflichtung eingeht, während der Gewerbetreibende die Erbringung der Leistungen an eine Bedingung knüpft, deren Eintritt nur von ihm abhängt (Anhang Bst. c der RL 93/13).
- Klauseln, die darauf abzielen oder zur Folge haben, dass der Gewerbetreibende die Merkmale des zu liefernden Erzeugnisses oder der zu erbringenden Dienstleistung einseitig ohne triftigen Grund ändern kann (Anhang Bst. k der RL 93/13).
- Klauseln, die darauf abzielen oder zur Folge haben, dass der Verkäufer einer Ware oder der Erbringer einer Dienstleistung den Preis zum Zeitpunkt der Lieferung festsetzen oder erhöhen kann, ohne dass der Verbraucher in beiden Fällen ein entsprechendes Recht hat, vom Vertrag zurückzutreten, wenn der Endpreis im Verhältnis zu dem Preis, der bei Vertragsabschluss vereinbart wurde, zu hoch ist (Anhang Bst. l der RL 93/13).
- Klauseln, die darauf abzielen oder zur Folge haben, dass die Verpflichtung des Gewerbetreibenden zur Einhaltung der von seinen Vertretern eingegangenen Verpflichtungen eingeschränkt wird oder diese Verpflichtung von der Einhaltung einer besonderen Formvorschrift abhängig gemacht wird (Anhang Bst. n der RL 93/13).
- Klauseln, die darauf abzielen oder zur Folge haben, dass der Verbraucher allen seinen Verpflichtungen nachkommen muss, obwohl der Gewerbetreibende seine Verpflichtungen nicht erfüllt (Anhang Bst. o der RL 93/13).

Deutschland

- (Änderungsvorbehalt)
Unwirksam in AGB ist insbesondere die Vereinbarung eines Rechts des Verwenders, die versprochene Leistung zu ändern oder von ihr abzuweichen, wenn nicht die Vereinbarung der Änderung oder Abweichung unter Berücksichtigung der Interessen des Verwenders für den anderen Vertragsteil zumutbar ist (§ 308 Nr. 4 BGB).
- (Nichtverfügbarkeit der Leistung)
In AGB ist insbesondere unwirksam die nach Nummer 3 (§ 308 BGB) zulässige Vereinbarung eines Vorbehalts des Verwenders, sich von der Verpflichtung zur Erfüllung des Vertrags bei Nichtverfügbarkeit der Leistung zu lösen, wenn sich der Verwender nicht verpflichtet,
 - a) den Vertragspartner unverzüglich über die Nichtverfügbarkeit zu informieren und
 - b) Gegenleistungen des Vertragspartners unverzüglich zu erstatten (§ 308 Nr. 8 BGB).

Frankreich

Dans les contrats conclus entre des professionnels et des consommateurs, sont présumées abusives, sauf au professionnel à rapporter la preuve contraire, les clauses ayant pour objet ou pour effet de:

- Prévoir un engagement ferme du consommateur, alors que l'exécution des prestations du professionnel est assujettie à une condition dont la réalisation dépend de sa seule volonté (Art. R212-2 ch. 1 du Code de la consommation).

- Autoriser le professionnel à conserver des sommes versées le consommateur lorsque celui-ci renonce à conclure ou à exécuter le contrat, sans prévoir réciproquement le droit pour le non-professionnel ou le consommateur de percevoir une indemnité d'un montant équivalent, ou égale au double en cas de versement d'arrhes au sens de l'article L. 214-1, si c'est le professionnel qui renonce (Art. R212-2 ch. 2 du Code de la consommation).
- Réserver au professionnel le droit de modifier unilatéralement les clauses du contrat relatives aux droits et obligations des parties, autres que celles prévues au 3° de l'article R. 212-1 (Art. R212-2 ch. 6 du Code de la consommation).

2.2 Retentionsrechte

Europäische Union

- Klauseln, die darauf abzielen oder zur Folge haben, dass es dem Gewerbetreibenden gestattet wird, vom Verbraucher gezahlte Beträge einzubehalten, wenn dieser darauf verzichtet, den Vertrag abzuschließen oder zu erfüllen, ohne dass für den Verbraucher ein Anspruch auf eine Entschädigung in entsprechender Höhe seitens des Gewerbetreibenden vorgesehen wird, wenn dieser selbst es unterlässt (Anhang Bst. d der RL 93/13).

2.3 Dauer von Vertragsverhältnissen, Fristen

Europäische Union

- Klauseln, die darauf abzielen oder zur Folge haben, dass ein befristeter Vertrag automatisch verlängert wird, wenn der Verbraucher sich nicht gegenteilig geäußert hat und als Termin für diese Äusserung des Willens des Verbrauchers, den Vertrag nicht zu verlängern, ein vom Ablaufzeitpunkt des Vertrages ungebührlich weit entferntes Datum festgelegt wurde (Anhang Bst. h der RL 93/13).

Deutschland

- (Annahme- und Leistungsfrist)
In AGB ist insbesondere unwirksam eine Bestimmung, durch die sich der Verwender unangemessen lange oder nicht hinreichend bestimmte Fristen für die Annahme oder Ablehnung eines Angebots oder die Erbringung einer Leistung vorbehält; ausgenommen hiervon ist der Vorbehalt, erst nach Ablauf der Widerrufs- oder Rückgabefrist nach § 355 Abs. 1 bis 3 und § 356 BGB zu leisten. (§ 308 Nr. 1 BGB).
- (Zahlungsfrist)
In AGB ist insbesondere unwirksam eine Bestimmung, durch die sich der Verwender eine unangemessen lange Zeit für die Erfüllung einer Entgeltforderung des Vertragspartners vorbehält; ist der Verwender kein Verbraucher, ist im Zweifel anzunehmen, dass eine Zeit von mehr als 30 Tagen nach Empfang der Gegenleistung oder, wenn dem Schuldner nach Empfang der Gegenleistung eine Rechnung oder gleichwertige Zahlungsaufstellung zugeht, von mehr als 30 Tagen nach Zugang dieser Rechnung oder Zahlungsaufstellung unangemessen lang ist (§ 308 Nr. 1a BGB).
- (Überprüfungs- und Abnahmefrist)
In AGB ist insbesondere unwirksam eine Bestimmung, durch die sich der Verwender vorbehält, eine Entgeltforderung des Vertragspartners erst nach unangemes-

sen langer Zeit für die Überprüfung oder Abnahme der Gegenleistung zu erfüllen; ist der Verwender kein Verbraucher, ist im Zweifel anzunehmen, dass eine Zeit von mehr als 15 Tagen nach Empfang der Gegenleistung unangemessen lang ist (§ 308 Nr. 1b BGB).

- (Nachfrist)
In AGB ist insbesondere unwirksam eine Bestimmung, durch die sich der Verwender für die von ihm zu bewirkende Leistung abweichend von Rechtsvorschriften eine unangemessen lange oder nicht hinreichend bestimmte Nachfrist vorbehält (§ 308 Nr. 2 BGB).

Frankreich

Dans les contrats conclus entre des professionnels et des consommateurs, sont présumées abusives, sauf au professionnel à rapporter la preuve contraire, les clauses ayant pour objet ou pour effet de:

- Stipuler une date indicative d'exécution du contrat, hors les cas où la loi l'autorise (Art. R212-2 ch. 7 du Code de la consommation).

2.4 Verrechnung

Europäische Union

- Klauseln, die darauf abzielen oder zur Folge haben, dass die Ansprüche des Verbrauchers gegenüber dem Gewerbetreibenden oder einer anderen Partei, einschließlich der Möglichkeit, eine Verbindlichkeit gegenüber dem Gewerbetreibenden durch eine etwaige Forderung gegen ihn auszugleichen, ausgeschlossen oder ungebührlich eingeschränkt werden, wenn der Gewerbetreibende eine der vertraglichen Verpflichtungen ganz oder teilweise nicht erfüllt oder mangelhaft erfüllt (Anhang Bst. b der RL 93/13).

2.5 Formvorschriften

Europäische Union

- Klauseln, die darauf abzielen oder zur Folge haben, dass die Verpflichtung des Gewerbetreibenden zur Einhaltung der von seinen Vertretern eingegangenen Verpflichtungen eingeschränkt wird oder diese Verpflichtung von der Einhaltung einer besonderen Formvorschrift abhängig gemacht wird (Anhang Bst. n der RL 93/13).

2.6 Schadensersatzansprüche, Vertragsstrafen

Europäische Union

- Klauseln, die darauf abzielen oder zur Folge haben, dass dem Verbraucher, der seinen Verpflichtungen nicht nachkommt, ein unverhältnismässig hoher Entschädigungsbetrag auferlegt wird (Anhang Bst. e der RL 93/13).

Frankreich

Dans les contrats conclus entre des professionnels et des consommateurs, sont présumées abusives, sauf au professionnel à rapporter la preuve contraire, les clauses ayant pour objet ou pour effet de:

- Imposer au consommateur qui n'exécute pas ses obligations une indemnité d'un montant manifestement disproportionné (Art. R212-2 ch. 3 du Code de la consommation).

2.7 Haftungsausschluss

Europäische Union

Klauseln, die darauf abzielen oder zur Folge haben, dass die gesetzliche Haftung des Gewerbetreibenden ausgeschlossen oder eingeschränkt wird, wenn der Verbraucher aufgrund einer Handlung oder Unterlassung des Gewerbetreibenden sein Leben verliert oder einen Körperschaden erleidet (Anhang Bst. a der RL 93/13).

2.8 Einseitige Änderungsrechte

Europäische Union

- Klauseln, die darauf abzielen oder zur Folge haben, dass der Gewerbetreibende die Vertragsklauseln einseitig ohne triftigen und im Vertrag aufgeführten Grund ändern kann (Anhang Bst. j der RL 93/13).
- Klauseln, die darauf abzielen oder zur Folge haben, dass der Verkäufer einer Ware oder der Erbringer einer Dienstleistung den Preis zum Zeitpunkt der Lieferung festsetzen oder erhöhen kann, ohne dass der Verbraucher in beiden Fällen ein entsprechendes Recht hat, vom Vertrag zurückzutreten, wenn der Endpreis im Verhältnis zu dem Preis, der bei Vertragsabschluss vereinbart wurde, zu hoch ist (Anhang Bst. l der RL 93/13).
- Klauseln, die darauf abzielen oder zur Folge haben, dass ein befristeter Vertrag automatisch verlängert wird, wenn der Verbraucher sich nicht gegenteilig geäußert hat und als Termin für diese Äusserung des Willens des Verbrauchers, den Vertrag nicht zu verlängern, ein vom Ablaufzeitpunkt des Vertrages ungebührlich weit entferntes Datum festgelegt wurde (Anhang Bst. h der RL 93/13).
- Klauseln, die darauf abzielen oder zur Folge haben, dass dem Gewerbetreibenden das Recht eingeräumt ist zu bestimmen, ob die gelieferte Ware oder erbrachte Dienstleistung den Vertragsbestimmungen entspricht, oder ihm das ausschließliche Recht zugestanden wird, die Auslegung einer Vertragsklausel vorzunehmen (Anhang Bst. m der RL 93/13).
- Klauseln, die darauf abzielen oder zur Folge haben, dass die Möglichkeit vorgesehen wird, daß der Vertrag ohne Zustimmung des Verbrauchers vom Gewerbetreibenden abgetreten wird, wenn dies möglicherweise eine Verringerung der Sicherheiten für den Verbraucher bewirkt (Anhang Bst. p der RL 93/13).

Deutschland

- (Änderungsvorbehalt)

In AGB ist insbesondere unwirksam die Vereinbarung eines Rechts des Verwenders, die versprochene Leistung zu ändern oder von ihr abzuweichen, wenn nicht die Vereinbarung der Änderung oder Abweichung unter Berücksichtigung der Interessen des Verwenders für den anderen Vertragsteil zumutbar ist (§ 308 Nr. 4 BGB).

Frankreich

Dans les contrats conclus entre des professionnels et des consommateurs, sont présumées abusives, sauf au professionnel à rapporter la preuve contraire, les clauses ayant pour objet ou pour effet de:

- Permettre au professionnel de procéder à la cession de son contrat sans l'accord du consommateur et lorsque cette cession est susceptible d'engendrer une diminution des droits du consommateur (Art. R212-2 ch. 5 du Code de la consommation).
- Réserver au professionnel le droit de modifier unilatéralement les clauses du contrat relatives aux droits et obligations des parties, autres que celles prévues au 3° de l'article R. 212-1 (Art. R2122 ch. 6 du Code de la consommation).

2.9 Beendigung und Rückabwicklung des Vertragsverhältnisses

Europäische Union

- Klauseln, die darauf abzielen oder zur Folge haben es dem Gewerbetreibenden gestattet wird, nach freiem Ermessen den Vertrag zu kündigen, wenn das gleiche Recht nicht auch dem Verbraucher eingeräumt wird, und es dem Gewerbetreibenden für den Fall, dass er selbst den Vertrag kündigt, gestattet wird, die Beträge einzubehalten, die für von ihm noch nicht erbrachte Leistungen gezahlt wurden (Anhang Bst. f der RL 93/13).
- Klauseln, die darauf abzielen oder zur Folge haben es dem Gewerbetreibenden - ausser bei Vorliegen schwerwiegender Gründe - gestattet ist, einen unbefristeten Vertrag ohne angemessene Frist zu kündigen (Anhang Bst. g der RL 93/13).

Deutschland

- (Rücktrittsvorbehalt)
In AGB ist insbesondere unwirksam die Vereinbarung eines Rechts des Verwenders, sich ohne sachlich gerechtfertigten und im Vertrag angegebenen Grund von seiner Leistungspflicht zu lösen; dies gilt nicht für Dauerschuldverhältnisse (§ 308 Nr. 3 BGB).
- (Abwicklung von Verträgen)
In AGB ist insbesondere unwirksam eine Bestimmung, nach der der Verwender für den Fall, dass eine Vertragspartei vom Vertrag zurücktritt oder den Vertrag kündigt,
 - a) unangemessen hohe Vergütung für die Nutzung oder den Gebrauch einer Sache oder eines Rechts oder für erbrachte Leistungen oder
 - b) einen unangemessen hohen Ersatz von Aufwendungen verlangen kann (§ 308 Nr. 7 BGB).

Frankreich

Dans les contrats conclus entre des professionnels et des consommateurs, sont présumées abusives, sauf au professionnel à rapporter la preuve contraire, les clauses ayant pour objet ou pour effet de:

- Reconnaître au professionnel la faculté de résilier le contrat sans préavis d'une durée raisonnable (Art. R12122 ch. 4 du Code de la consommation).
- Soumettre la résolution ou la résiliation du contrat à des conditions ou modalités plus rigoureuses pour le consommateur que pour le professionnel; (Art. R212-2 ch. 8 du Code de la consommation).

2.10 Auslegung, Fiktionen, Beweisregeln

Europäische Union

- Klauseln, die darauf abzielen oder zur Folge haben, dass die Zustimmung des Verbrauchers zu Klauseln unwiderlegbar festgestellt wird, von denen er vor Vertragsabschluss nicht tatsächlich Kenntnis nehmen konnte (Anhang Bst. i der RL 93/13).
- Klauseln, die darauf abzielen oder zur Folge haben, dass dem Gewerbetreibenden das Recht eingeräumt ist zu bestimmen, ob die gelieferte Ware oder erbrachte Dienstleistung den Vertragsbestimmungen entspricht, oder ihm das ausschliessliche Recht zugestanden wird, die Auslegung einer Vertragsklausel vorzunehmen (Anhang Bst. m der RL 93/13).

Deutschland

- (Fingierte Erklärungen)
In AGB ist insbesondere unwirksam eine Bestimmung, wonach eine Erklärung des Vertragspartners des Verwenders bei Vornahme oder Unterlassung einer bestimmten Handlung als von ihm abgegeben oder nicht abgegeben gilt, es sei denn, dass
 - a) dem Vertragspartner eine angemessene Frist zur Abgabe einer ausdrücklichen Erklärung eingeräumt ist und
 - b) der Verwender sich verpflichtet, den Vertragspartner bei Beginn der Frist auf die vorgesehene Bedeutung seines Verhaltens besonders hinzuweisen (§ 308 Nr. 5 BGB).
- (Fiktion des Zugangs)
In AGB ist insbesondere unwirksam eine Bestimmung, die vorsieht, dass eine Erklärung des Verwenders von besonderer Bedeutung dem anderen Vertragsteil als zugegangen gilt (§ 308 Nr. 6 BGB).

Frankreich

Dans les contrats conclus entre des professionnels et des consommateurs, sont présumées abusives, sauf au professionnel à rapporter la preuve contraire, les clauses ayant pour objet ou pour effet de:

- Limiter indûment les moyens de preuve à la disposition du consommateur (Art. R212-2 ch. 9 du Code de la consommation).

2.11 Einschränkung des Rechtsweges

Europäische Union

- Klauseln, die darauf abzielen oder zur Folge haben, dass dem Verbraucher die Möglichkeit, Rechtsbehelfe bei Gericht einzulegen oder sonstige Beschwerdemittel zu ergreifen, genommen oder erschwert wird, und zwar insbesondere dadurch, dass er ausschließlich auf ein nicht unter die rechtlichen Bestimmungen fallenden Schiedsverfahren verwiesen wird, die ihm zur Verfügung stehenden Beweismittel ungebührlich eingeschränkt werden oder ihm die Beweislast auferlegt wird, die nach dem geltenden Recht einer anderen Vertragspartei obläge (Anhang Bst. q der RL 93/13).

Frankreich

Dans les contrats conclus entre des professionnels et des consommateurs, sont présumées abusives, sauf au professionnel à rapporter la preuve contraire, les clauses ayant pour objet ou pour effet de:

- Supprimer ou entraver l'exercice d'actions en justice ou des voies de recours par le consommateur, notamment en obligeant le consommateur à saisir exclusivement une juridiction d'arbitrage non couverte par des dispositions légales ou à passer exclusivement par un mode alternatif de règlement des litiges (Art. R212-2 ch. 10 du Code de la consommation).

18.9.19